



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 1. Februar 2023
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2022.STA.1877
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verordnung über die Stimmkreise (SKV)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung.....	1
2.	Ausgangslage.....	1
3.	Rechtliche Vorgaben	2
4.	Begründung des Gesuchs	2
5.	Erlassform.....	2
6.	Erläuterungen zu den Artikeln	3
7.	Personelle, organisatorische und finanzielle Auswirkungen	3
8.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	3

1. Zusammenfassung

Mit Schreiben vom 25. August 2022 haben die Einwohnergemeinden Zäziwil und Oberhünigen den Regierungsrat ersucht, die Stimmkreise Zäziwil und Oberhünigen per 1. Juli 2023 zusammenzulegen und die entsprechende Bestimmung auf Verordnungsstufe zu erlassen.

2. Ausgangslage

Die Gemeinden Zäziwil und Oberhünigen sind zwei eigenständige Einwohnergemeinden. Per 1. Dezember 1999 hat die Gemeinde Oberhünigen die Verwaltungsaufgaben an die Gemeinde Zäziwil delegiert. Die Gemeindeverwaltung wird für beide Gemeinden in Zäziwil geführt.

Die administrativen Arbeiten für die Abstimmungen und Wahlen wurden bisher pro Gemeinde einzeln organisiert (Vor- und Nachbearbeitung durch die Gemeindeverwaltung, Urnendienst und Ausmittlung durch zwei separate Stimmausschüsse).

Um den Aufwand für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung von Abstimmungen und Wahlen zu verringern, haben die Gemeinderäte von Zäziwil und Oberhünigen beschlossen, die Stimmkreise per 1. Juli 2023 zu einem gemeinsamen Stimmkreis zusammenzulegen. Zu diesem Zweck haben die Gemeinden ein Umsetzungskonzept für den neuen Stimmkreis ausgearbeitet und durch die zuständigen Organe der beiden Einwohnergemeinden genehmigen lassen (vgl. Konzept in der Beilage).

3. Rechtliche Vorgaben

Gemäss Artikel 38 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1) bildet jede Einwohner- und jede gemischte Gemeinde einen Stimmkreis. Der Regierungsrat kann durch Verordnung Gemeinden in mehrere Stimmkreise aufteilen oder einem anderen Stimmkreis zuteilen.

Im Falle einer regionalen Volksabstimmung nach Artikel 138 Absatz 4 und Artikel 149 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) bildet jede Einwohner- und jede gemischte Gemeinde wiederum einen eigenen Stimmkreis (Art. 38 Abs. 3 PRG).

4. Begründung des Gesuchs

Die Gemeinden begründen ihr gemeinsames Gesuch wie folgt:

- Der Verwaltungsaufwand wird wesentlich verringert, indem die Vorbereitungs- und Nachbearbeitungsarbeiten für Abstimmungen und Wahlen nur noch für einen Stimmkreis ausgeführt werden müssen.
- Für die Ausmittlung der Ergebnisse benötigt es weniger personelle Ressourcen, da ein Stimmausschuss für beide Gemeinden eingesetzt werden kann. Für Oberhünigen muss nicht mehr ein separater Stimmausschuss aufgebildet werden.
- Die Ausmittlung von Wahlen ist effizienter, weil die Ergebnisse nur noch für einen Stimmkreis ermittelt werden müssen.
- Der Urnendienst muss nur noch in einer Gemeinde sichergestellt werden. In Oberhünigen nutzen pro Abstimmung resp. Wahl weniger als zehn Personen die persönliche Abstimmung an der Urne. Die meisten Bürgerinnen und Bürger stimmen brieflich ab. Daher ist es vertretbar, dass der Urnendienst nur in Zäziwil angeboten wird.
- Die EDV-technischen Einrichtungen für Wahlen müssen nur noch für eine Gemeinde angeschafft und gewartet werden. Somit können Kosten eingespart werden.

5. Erlassform

Die Bildung eines Stimmkreises mit mehreren Gemeinden bedingt eine Anpassung der Verordnung vom 4. September 2013 über die Stimmkreise (SKV, BSG 141.111).

6. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i

Die Auflistung der Stimmkreise mit mehreren Gemeinden wird um den neu gebildeten Stimmkreis ergänzt.

Inkrafttreten

Die Änderung der Verordnung tritt auf Wunsch der betroffenen Gemeinden per 1. Juli 2023 in Kraft.

7. Personelle, organisatorische und finanzielle Auswirkungen

Bei der Ausmittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse können bei den Gemeinden personelle und finanzielle Ressourcen eingespart werden, da zukünftig ein Stimmausschuss für beide Gemeinden eingesetzt, nur noch ein Urnenlokal betrieben und nur eine Wahlsoftware angeschafft resp. betrieben werden muss. Die Zusammenlegung der Stimmkreise hat ebenfalls aufwandsminimierende organisatorische Auswirkungen bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung von Abstimmungen und Wahlen in den betroffenen Gemeinden zur Folge (vgl. Ziff. 4).

Auf kantonaler Ebene hat die Vorlage keine personellen, organisatorischen und finanziellen Auswirkungen.

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

Beilage

- Gesuch vom 25. August 2022 der Gemeinden Zäziwil und Oberhünigen inkl. Umsetzungskonzept